

Beilage 3754

Zur Beilage 3361

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

München, den 4. Mai 1950

An den
Bayerischen Landtag
München

Betreff:

Montanwert Kaufbeuren; hier Grundstücksvereinigung

Bezug:

Beschluß des Bayer. Landtags vom 10. Februar 1950

Bereits mit Entschließung vom 13. Februar 1950 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen das Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung angewiesen, im Sinn des Landtagsbeschlusses vom 10. Februar 1950 die Entschädigung der ehemaligen Waldbesitzer im Gelände des Montanwertes Kaufbeuren-Hart beschleunigt festzusetzen und durchzuführen. Dabei sollen durch den Vollzug der Währungsgeetze auftretende besondere Härten unter Würdigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten im jeweiligen Einzelfall möglichst wohlwollend bereinigt werden.

Da in den bisher geführten Verhandlungen mit den ehemaligen Waldbesitzern bereits eine grundsätzliche Einigung erzielt wurde, kann mit der endgültigen Grundstücksvereinigung im ehemaligen Montanwert Kaufbeuren-Hart in Kürze gerechnet werden.

S. B.

Dr. Hans Müller,
Staatssekretär

Beilage 3755

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
zum

Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beilage 3751).

Berichterstatter: Dr. Lacherbauer

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung mit der Maßgabe, daß Art. 3 folgende Fassung erhält:

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. Juni 1950 in Kraft.

München, den 9. Mai 1950

Der Präsident:
Dr. Stang

Beilage 3756

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
zum

Beschluß des Senats vom 18. November 1949 zum Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern (Anlage 393).

Berichterstatter: Seifried

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen, den Einwendungen des Senats nicht Rechnung zu tragen.

Die hierzu einschlägige Eingabe des Historischen Vereins von Oberbayern in München betreffend Bayerisches Staatswappen (Nr. 13144) wurde durch obige Beschlußfassung als erledigt erklärt.

München, den 9. Mai 1950

Der Präsident:
Dr. Stang

Beilage 3757

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
zum

Beschluß des Senats vom 17. Februar 1950 zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen (Anlage 23).

Berichterstatter: D. Strathmann

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen, der Einwendung des Senats Rechnung zu tragen.

München, den 9. Mai 1950

Der Präsident:
Dr. Stang

Beilage 3758

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Beilage 3659).

Berichterstatter: Prechtel

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung mit der Maßgabe, daß § 2 folgende Fassung erhält:

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

München, den 9. Mai 1950

Der Präsident:
Dr. Stang

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Antrag der Abgeordneten Stod, Dr. Hoegner und Genossen betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid — Landeswahlgesetz — (Beilage 3376).

Berichtersteller: Dr. v. Brittmich

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVL. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. Art. 38 lautet:

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der politischen Parteien und der demokratischen Wählergruppen. Von Wählergruppen

Abf. (2) und (3) unverändert.

(4) Wahlkreisvorschläge müssen nachstehenden Voraussetzungen entsprechen:

1. Jeder Wahlkreisvorschlag muß ein Kennwort haben.

Ziffer 2 und 3 unverändert.

4. Jeder Wahlkreisvorschlag muß von wenigstens 100 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Bewerber selbst

Abf. (5) und (6) unverändert.

2. Art. 39 erhält folgende Fassung:

(1) Die politischen Parteien und die demokratischen Wählergruppen berufen zunächst in den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden Versammlungen ihrer Mitglieder oder von Delegierten, die zu diesem Zweck von den Mitgliedern gewählt worden sind, ein und stellen in geheimer Wahl ihre Stimmkreisbewerber auf. Zu diesen Versammlungen haben die im Stimmkreis oder Stimmkreisverband vertretungsberechtigten Organe der politischen Parteien und demokratischen Wählergruppen die Mitglieder oder Delegierten mit mindestens einer Woche Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung einzuladen. Vorschlagsberechtigt und wahlberechtigt in diesen Versammlungen sind

alle im Stimmkreis oder Stimmkreisverband wohnhaften Mitglieder oder alle von den Mitgliedern gewählten Delegierten der einberufenen politischen Partei und demokratischen Wählergruppe, die zum Landtag stimmberechtigt sind. Die Bewerber werden in geheimer

(2) Die Vorschläge für die Stimmkreise oder Stimmkreisverbände sind in einer Versammlung der von den Mitgliedern der politischen Parteien und der demokratischen Wählergruppen zu diesem Zweck gewählten Delegierten des Wahlkreises zu einem Wahlvorschlag für den Wahlkreis zusammenzustellen. Diese Versammlung kann . . .

Abf. (3) und (4) unverändert.

3. Art. 42 erhält folgende Fassung:

(1) Die Wahlkreisauschüsse entscheiden am neunten Tag vor dem Wahltag über die Zulassung und Gültigkeit der Wahlvorschläge.

(2) Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zum Landeswahlausschuß zulässig. Sie muß spätestens am zweiten Tage nach der Entscheidung des Wahlkreisauschusses eingelegt und vom Landeswahlausschuß spätestens am sechsten Tage vor der Wahl verbeschieden werden. Beschwerdeberechtigt ist auch der Landeswahlleiter.

4. Art. 44 lautet:

Abf. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge wird einheitlich für das ganze Land vom Landeswahlleiter festgesetzt. Sie richtet sich nach den Stimmzahlen, welche die Parteien bei der letzten vorausgegangenen Landtagswahl erreicht haben. Neu hinzugekommene politische Parteien und demokratische Wählergruppen schließen sich entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Gründung an. In dieser Reihenfolge und mit diesen Nummern sind die einzelnen politischen Parteien und demokratischen Wählergruppen auch auf dem Stimmzettel aufzuführen.

5. Art. 46 lautet:

Nach Schluß der Wahl stellt der Wahlvorstand fest,

1. wieviele gültige Stimmen insgesamt,
2. wieviele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber abgegeben worden sind.

6. Art. 48 lautet:

(1) Der Wahlkreisauschuß ermittelt für den Wahlkreis,

1. wieviele gültige Stimmen insgesamt,
2. wieviele gültige Stimmen für jeden Stimmkreisbewerber abgegeben worden sind.

Abf. (2), (3) und (4) unverändert.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. Juni 1950 in Kraft.

München, den 9. Mai 1950

Der Präsident:

Dr. Stang

Der Antrag auf Beilage 3244 wurde zurückgezogen.